

**1. Nachtragssatzung  
zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Mustin über die Entschädigung  
der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,  
der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der  
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Mustin vom 09.10.2013 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 % des Höchstsatzes der Verordnung.

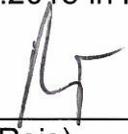
Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe 70 % des Höchstsatzes der Verordnung.

**Artikel II**

Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2013 in Kraft.

Mustin, den 9.10.13



  
\_\_\_\_\_  
(Reis)  
Bürgermeister